

ABFALL-REGLEMENT

(Entwurf)

Wohlen

xx.xx.2020

ABFALL-REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Zweck	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Zuständigkeiten	2
§ 4	Definition, Begriffe	3
II.	ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG	3
§ 5	Aufgaben der Gemeinde	3
§ 6	Pflichten der Inhaber/innen von Abfällen	4
III.	Entsorgung	6
§ 7	Grundsatz	6
§ 8	Bereitstellung	6
§ 9	Ausschluss von der Abfuhr	6
§ 10	Tierkörper	7
IV.	Finanzierung	7
§ 11	Spezialfinanzierung	7
§ 12	Kostendeckung und Äquivalenz	7
§ 13	Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	7
§ 14	Gebührenpflicht	8
§ 15	Gebührenfestlegung	8
§ 16	Gebührenrahmen	8
V.	Schlussbestimmungen	9
§ 17	Rechtsschutz	9
§ 18	Vollzug	9
§ 19	Strafbestimmungen	9
§ 20	Inkrafttreten	10

Ingress

Der Einwohnerrat Wohlen erlässt gestützt auf Art. 2, Abs. 3, des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200); die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211); das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01); die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); Art. 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100) das nachstehende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Wohlen nach Art. 3, lit. a, der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

²Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär Vermeidung von Abfällen.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für Inhaber von Abfällen.

²Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

³Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

⁴Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Wohlen zur Verfügung.

§ 3 Zuständigkeiten

¹Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

²Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Abfall-Verordnung.

³Die vom Gemeinderat bestimmte Vollzugsbehörde kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.

⁵Die vom Gemeinderat bestimmte Vollzugsbehörde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁶Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter mit einem entsprechenden Vertrag übernehmen. Die Abrechnung erfolgt ausserhalb der Abfallrechnung der Gemeinde.

§ 4 Definitionen, Begriffe

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und solche von öffentlichen Verwaltungen, unabhängig der Anzahl Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

²Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallsystem.

³Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle, usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezielsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien, Schuhe, usw.] separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

²Die Gemeinde erlässt ein Abfallkonzept. Dieses enthält Grundsätze und Massnahmen über Vermeidung, Reduktion, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

³Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

⁴Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metall, Grünabfällen, Textilien und Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁵Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁶Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten, Plätzen und Erholungsanlagen.

⁷Die Gemeinde kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung in eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zur Verwertung nach Absprache mit den zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁸Die Gemeinde kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und deren Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

⁹Die Gemeinde kann von Veranstaltern bewilligungspflichtiger Anlässe mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept verlangen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Veranstalter.

¹⁰Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeit beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden, resp. zeigt Wege zur Verwertung von Abfällen und deren umweltgerechte Behandlung auf.

¹¹Die vom Gemeinderat bestimmte Vollzugsbehörde steht Bevölkerung und Unternehmen für Fragen zur Abfallwirtschaft zur Verfügung.

¹²Die Gemeinde verteilt zum Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Entsorgungsplan, worin Sammeldaten, Standorte, Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

¹³Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über Art und Menge der Abfälle sowie Kosten der Abfallbewirtschaftung.

¹⁴Die Gemeinde kann sich an Kosten für Massnahmen und besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Pflichten der Inhaber von Abfällen

¹Siedlungsabfälle müssen nach den Vorschriften der Gemeinde den bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- a. Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss.
- b. Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen an als bei Haushalten, kann die vom Gemeinderat bestimmte Vollzugsbehörde die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen.

Umgekehrt dürfen Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen die Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.

³Industrie- oder Betriebsabfälle sind soweit möglich und sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit dem Einverständnis der vom Gemeinderat bestimmten Vollzugsbehörde übergeben werden.

⁴Alle übrigen Abfälle, insbesondere Sonderabfall sowie betriebsspezifische und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁵Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benutzt werden.

⁶Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrortsäcken oder grösseren Mengen Abfall benutzt werden.

⁷Es ist verboten, Abfälle im Freien, in Öfen, Cheminéés und dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminéés, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

⁸Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht.

⁹Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

¹⁰Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrort und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

¹¹Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

¹²Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

¹³Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

III. ENTSORGUNG

§ 7 Grundsatz

Der Verursacher soll Abfälle möglichst vermeiden, vermindern und fachgerecht verwerten.

§ 8 Bereitstellung

¹Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfall-Verordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der vom Gemeinderat bestimmten Vollzugsbehörde zu erfolgen.

²Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten, kann die vom Gemeinderat bestimmte Vollzugsbehörde Container oder Unterflursysteme vorschreiben.

³Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die vom Gemeinderat bestimmte Vollzugsbehörde den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u.ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵Bei der Erstellung und dem Betrieb von Unterflursystemen sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

§ 9 Ausschluss von der Abfuhr

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. Gewerbliche, industrielle und andere kontrollpflichtige Abfälle sowie Sonderabfall;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. jene, die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt werden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

²Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Eigentümer die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde kostenpflichtig durch die Kehrrihtabfuhr leeren zu lassen.

³Abfälle nach Abs. 1, lit. a bis h, sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der vom Gemeinderat bestimmten Vollzugsbehörde, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

§ 10 Tierkörper

¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.¹

IV. FINANZIERUNG

§ 11 Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

§ 12 Kostendeckung und Äquivalenz

¹Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung für die Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Infrastruktur sowie der Abfallanlagen. Ebenso der kantonalen Abgaben sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung wie Transport, Verwertung, Information, Eigenleistungen.

²Die Höhe der einzelnen Gebühren soll dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung tragen und die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern.

§ 13 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren überbunden.

²Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. Grundgebühr
- b. Mengengebühren

³Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt bzw. pro Unternehmen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Die vom Gemeinderat bestimmte Vollzugsbehörde kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur in sehr reduziertem Ausmass in Anspruch nehmen. Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion werden in der Abfall-Verordnung festgelegt.

¹ Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

⁴Die Mengengebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehrrecht, Sperrgut.

⁵Die Finanzierung der kommunalen Speziialsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen wird über die Grundgebühr verrechnet.

⁶Die Kosten für die Beschaffung von Containern, offiziell zugelassener Abfallsäcke und die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen tragen die Abfallinhaber.

§ 14 Gebührenpflicht

¹Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung rechtmässigen Eigentümer der Liegenschaft, bei Baurechtsverhältnissen die Baurechtsnehmer und bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Parteien solidarisch. Für Forderungen aus einer laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die bisherigen Eigentümer und die neuen Eigentümer solidarisch.

²Gebührenpflichtig für die Mengengebühren sind die Inhaber von Abfällen.

³Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungstellung rechtmässigen Eigentümer des Containers.

⁴Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.

§ 15 Gebührenfestlegung

¹Der Gemeinderat legt die genaue Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Abfall-Verordnung fest.

²Er legt alle Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

³Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

§ 16 Gebührenrahmen

¹Der Rahmen für die Grundgebühren beträgt je Kategorie maximal jährlich (inkl. MWST):

- a. pro Wohnung bis CHF 100.00
- b. pro Einfamilienhaus bis CHF 160.00
- c. Pro Unternehmung/Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder solche, welche vom Entsorgungsangebot der Gemeinde Gebrauch machen bis CHF 100.00

²Die Verkaufspreise je Gebührensack bzw. Sackgrösse betragen maximal (inkl. MWST):

- | | | |
|----|-----------|--------------|
| a. | 17 Liter | bis CHF 1.25 |
| b. | 35 Liter | bis CHF 2.35 |
| c. | 60 Liter | bis CHF 4.00 |
| d. | 110 Liter | bis CHF 6.90 |

⁴Sperrgut: der Verkaufspreis je Gebührenmarke bzw. Stück beträgt maximal (inkl. MWST):
Grösse max. 200 cm x 70 cm x 70 cm, Gewicht max. 30 kg bis CHF 6.90.

⁵Gewichtsgebühr für Kehricht: bis CHF 0.40 pro kg.

⁶Andockgebühr zur Gewichtsgebühr: bis CHF 2.50 pro Andockung.

⁷Die Gemeinde erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für

- a. besondere Entsorgungen
- b. Kontrollen, die zu Beanstandungen führen.
- c. die Beseitigung rechtswidriger Zustände (Deponien, Littering, Schwarzensorgung, etc.).
- d. besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu welchen die Gemeinde nicht verpflichtet ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 18 Vollzug

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 19 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und ersetzt das Abfall-Reglement vom 22. Januar 2001.

Wohlen, xx.xx.xxxx (Sitzungsdatum Einwohnerrat)

Einwohnerrat Wohlen

Meinrad Meyer
Präsident

Michelle Hunziker
Die Aktuarin